

*Fachprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden weiterbildenden
Masterstudiengang
Verwaltungsinformatik*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOVIT/Ma)*

April 2025

Fachprüfungsordnung
für den berufsbegleitenden
weiterbildenden Masterstudiengang

Verwaltungsinformatik

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOVIT/Ma)

vom 17. April 2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 2025, Az: L.3-H6114.4.3/17/7, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 1. April 2025, Gz: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Module und Umfang	5
§ 6 Regelstudienzeit	6
§ 7 Bearbeitungszeiträume der Leistungsnachweise	6
§ 8 Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen	6
§ 9 Masterarbeit	6
§ 10 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung	7
§ 11 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	7
§ 12 Mastergrad	7
§ 13 In-Kraft-Treten	7
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	9
Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	11

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung für den universitären berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik (FPOVIT/Ma) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs Verwaltungsinformatik. ²Die Regelungen zum Begleitstudium *studium plus* gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6, § 7 und Anlage 1 der ABaMaPO finden keine Anwendung. ³Der Masterstudiengang Verwaltungsinformatik wird von der Fakultät für Informatik (INF) der Universität der Bundeswehr München getragen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Ziel des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs Verwaltungsinformatik ist es, durch die Verbindung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Weiterbildung zu vermitteln, die eine Tätigkeit als Referentin bzw. Referent im Arbeitsbereich von Verwaltungsinformatikern und Digitalisierungsspezialisten ermöglicht. ²Der Studiengang ist auf die Bedürfnisse künftiger Fach- und Führungskräfte, die höhere Leitungs- und Controllingaufgaben im Bereich Verwaltungsinformatik wahrnehmen, ausgerichtet. ³Er qualifiziert insbesondere für steuernde Tätigkeiten und zeichnet sich durch Förderung von Selbstständigkeit sowie Urteils- und Entscheidungsfähigkeit aus. ⁴Es werden die Fachinhalte und Methoden vermittelt, die bei der Entwicklung und beim Betrieb von IT-Systemen im Verwaltungskontext notwendig sind. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, IT-gestützte Problemlösungen an der Schnittstelle zwischen Informatik und Verwaltung zu erarbeiten sowie deren Durchführung in arbeitsteilig organisierten Teams zu koordinieren und zu steuern. ⁶Der Studiengang vertieft das Verständnis von Zusammenhängen der Digitalisierung und der damit einhergehenden organisatorischen Modernisierung des öffentlichen und privaten Sektors sowie das Wissen über informationstechnische Systeme im öffentlichen Dienst und bei verwaltungsbezogenen externen Institutionen und Dienstleistern.

(2) ¹Eine Zielgruppe des Studiengangs sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen und nichttechnischen Verwaltungsdienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte, vorrangig im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), denen der Aufstieg in den nichttechnischen oder in den technischen höheren Dienst ermöglicht werden soll. ²Es werden nur Beamtinnen und Beamte sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte zum Studium zugelassen, die für das Aufstiegsverfahren vorgesehen sind. ³Nähere Regelungen der Zulassung zum Aufstieg finden sich in der Verordnung über den Aufstieg in den höheren technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Masterstudium „Verwaltungsinformatik“ der Universität der Bundeswehr München. ⁴Eine weitere Zielgruppe sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Sektor auf dem Gebiet der Verwaltungsinformatik oder Digitalisierung tätig sind und Positionen als Referentinnen und Referenten oder vergleichbare steuernde Tätigkeiten anstreben.

(3) Die Module des Studiengangs sind nicht Bestandteile eines grundständigen Studiengangs.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang setzt abweichend von § 28 ABaMaPO voraus:

1. Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das mindestens in einem Drittel des Studiengangs Kompetenzen in der Verwaltungsinformatik vermittelt und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht (Diplom-/Magister- oder Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss).
2. Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung in einem dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 entsprechenden Bereich.

§ 4 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht abweichend von § 3 Abs. 2 ABaMaPO aus vier Mitgliedern, die Professorinnen oder Professoren sind oder nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (BayGVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BayGVBl. S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden können und Lehre im Masterstudiengang Verwaltungsinformatik erbringen; mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§ 5 Module und Umfang

(1) ¹Die im Studiengang zu erbringenden Pflichtmodule sind in Anlage 1 unter Angabe der erforderlichen Leistungsnachweise ausgewiesen. ²Die bzw. der Studierende wählt eine der beiden Vertiefungsrichtungen, „IT“ oder „Verwaltung und Recht“, mit den zugehörigen Pflichtmodulen gemäß Anlage 1, Tabelle 2 und 3.

(2) ¹Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 ABaMaPO einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden. ²Der Masterstudiengang Verwaltungsinformatik hat einschließlich der Masterarbeit einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt abweichend von § 30 Abs. 1 ABaMaPO drei Jahre.

§ 7 Bearbeitungszeiträume der Leistungsnachweise

¹Der gesamte Bearbeitungszeitraum für ein Portfolio beträgt drei bis vier Wochen. ²Die Präsenzprüfungszeit der unselbständigen Leistungsnachweise muss jeweils unter 120 Minuten liegen und darf in Summe 120 Minuten nicht überschreiten. ³Der Bearbeitungszeitraum für eine Fallstudie beträgt vier bis acht Wochen.

§ 8 Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen

¹Der erste Prüfungstermin findet in der Regel nach Durchführung der letzten Lehrveranstaltung des Moduls statt. ²§ 12 Abs. 5 ABaMaPO gilt mit der Maßgabe, dass die zweimalige Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen möglich ist, sofern die Studienzeit nach § 6 nicht überschritten wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Masterstudiengang eine Masterarbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁴Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten.

(2) Masterarbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer sowie von einer nach der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrperson vergeben werden, die bzw. der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält.

(3) ¹Spätestens 30 Monate nach Aufnahme des Masterstudiengangs muss die bzw. der Studierende erstmalig ein Thema für die Masterarbeit annehmen. ²Abweichend von § 31 Satz 3 i.V.m. § 26 Abs. 5 Satz 3 ABaMaPO sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die bzw. der Studierende ein Thema für die Masterarbeit erhält, wenn sie bzw. er bis zum Termin gemäß Satz 1 kein Thema für eine Masterarbeit angenommen hat.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 10 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

§ 17 Abs. 1 ABAmaPO gilt mit der Maßgabe, dass die Masterprüfung bestanden ist, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs in der gemäß § 6 vorgegebenen Studienzeit und die ECTS-Leistungspunkte der Masterarbeit gemäß § 9 innerhalb der Studienzeit gemäß § 6 erfolgreich erworben wurden; die Masterprüfung ist abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 1. Spiegelstrich ABAmaPO endgültig nicht bestanden, sobald der Prüfungsanspruch auf Grund der Studienzeit gemäß § 6 oder sonstiger Gründe nach dieser Prüfungsordnung oder der ABAmaPO, soweit sie Anwendung findet, verloren wurde.

§ 11 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

Abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 2 ABAmaPO prüft das Prüfungsamt nur, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit.

§ 12 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der UniBw M der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2025 begonnen haben. ³Für Studierende, die vor dem 1. April 2025 ihr Studium begonnen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik der Universität der Bundeswehr München (POVIT/Ma) vom 23. August 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. Januar 2025, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: L.3-H6114.4.3/17/7 vom 28. März 2025 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz 38-01-06 vom 1. April 2025.

Neubiberg, den 17. April 2025

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 17. April 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. April 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 24. April 2025.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen und Leistungsnachweise zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Bis auf die Masterarbeit besteht jedes Modul aus tutoriell angeleiteten Selbstlernphasen mit Präsenzanteilen. Bei Modulen, für die eine mündliche Prüfung (mP) als Leistungsnachweis vorgesehen ist, können unter bestimmten Voraussetzungen elektronische mündliche Fernprüfungen als Alternative zu einer Präsenzprüfung durchgeführt werden (vgl. § 10 ABaMaPO). Die Masterarbeit muss aus einem technischen, informationstechnischen oder einem betriebswirtschaftlichen Kontext heraus entstehen.

Für den Studiengang ergibt sich eine ECTS-Leistungspunktezahl (ECTS-LP) von insgesamt 120 ECTS-LP, die sich in 110 ECTS-LP im Bereich der Pflichtmodule für alle Studierenden (Tabelle 1) und 10 ECTS-LP im Bereich der Pflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung (Tabellen 2 und 3) aufgliedern.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Pflichtmodule IT			
IT-Management und IT-Governance	7	V, Ü, S	mP-40 oder Pf
Logik und KI	5	V, Ü, S	mP-30 oder sP-90 oder Pf
Softwareengineering	5	V, Ü, S	sP-90
Softwareentwicklungsumgebungen	5	V, Ü, S	mP-25 oder sP-90 oder Pf
Sicherheit in der Informationstechnik	8	V, Ü, S	sP-120
Prozessmanagement und Engineering Standards	5	V, Ü, S	sP-90
Planung und Betrieb zentralisierter IT-Services und Infrastrukturen	5	V, Ü, S	sP-90
Pflichtmodule Verwaltung und Recht			
Organisationsentwicklung und Führungstheorien	5	V, Ü, S	sP-90 oder Pf oder FS
Personalmanagement I	5	V, Ü, S	FS
Public Management	5	V, Ü, S	FS
Vergaberecht, Haushaltsrecht und IT-Beschaffung	8	V, Ü, S	sP-120-150
Staats- und Verwaltungsrecht inkl. Europarecht	7	V, Ü, S	sP-120
IT-Recht und Datenschutz	5	V, Ü, S	mP-25 oder sP-90
Personalmanagement II	5	V, Ü, S	sP-90 oder FS

Pflichtmodul Masterarbeit	30	-	
Summe	110		

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gemäß Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „IT“

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehr- veranstaltung	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Middleware und Mobile Cloud Computing	5	V, Ü, S	sP-90 oder mP-30
Enterprise Architecture und IT Service Management	5	V, Ü, S	sP-90 oder mP-30
Summe	10		

Tabelle 3: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Verwaltung und Recht“

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehr- veranstaltung	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Business Analytics	5	V, Ü, S	sP-90 oder mP-30 oder Pf
Public Controlling	5	V, Ü, S	sP-90 oder mP-30 oder Pf
Summe	10		

Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BayStMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
bzw.	beziehungsweise
CASC	campus advanced studies center
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunktezahl
FS	Fallstudie
HSchPrüferV	Hochschulprüferverordnung
INF	Informatik
IT	Informationstechnik
mP-xx	mündliche Prüfung mit einem Gesamtumfang von xx Minuten
M. Sc.	Master of Science
Nr.	Nummer
Pf	Portfolio
FPOVIT/Ma	Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik
S.	Seite
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einem Gesamtumfang von xx Minuten
UniBw M	Universität der Bundeswehr München